

Juristische Methodenlehre

zur Examensvorbereitung

**Sommersemester 2017 – Universität Leipzig
Juristenfakultät**

Dr. Christoph Alexander Jacobi
Lehrbeauftragter der Universität Leipzig

Funktionen der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 649-654)

- Methodenlehre als Anleitung zur Rechtsanwendung und -fortbildung
- Methodenlehre als Funktionsklärung der drei Staatsgewalten
- Rationalität und Kontrollierbarkeit von Entscheidungen
- Methodenlehre als Beitrag zu Rechtssicherheit und Rechtsvertrauen
- Methodenlehre als Beitrag zur Gewaltenteilung
- Methodenlehre und Gerechtigkeit
- Methodenlehre als Möglichkeit zur Selbsterkenntnis und -kritik
- Methodenlehre und Effektivität

Kernfunktion der Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, Vorw., S. 91)

- Die zwei grundlegenden Aufgaben der Juristischen Methodenlehre:
 - Festlegung des Maßstabs der Rechtsgewinnung
 - Darstellung der Regeln, wie dieser Maßstab zu ermitteln ist

Stichwort „Verschleifung“

BVerfG v. 01.11.2012 - 2 BvR 1235/11

1. a) Für die Strafgerichte folgt aus dem Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit von Strafnormen ein Verbot analoger oder gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung. Dabei ist „Analogie“ nicht im engeren technischen Sinn zu verstehen; ausgeschlossen ist vielmehr jede Rechtsanwendung, die - tatbestandsausweitend - über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht, wobei der mögliche Wortlaut als äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation aus der Sicht des Normadressaten zu bestimmen ist (vgl. BVerfGE 71, 108 <115>; 87, 209 <224>; 92, 1 <12>; 126, 170 <197>). Dementsprechend darf die Auslegung der Begriffe, mit denen der Gesetzgeber das unter Strafe gestellte Verhalten bezeichnet hat, nicht dazu führen, dass die dadurch bewirkte Eingrenzung der Strafbarkeit im Ergebnis wieder aufgehoben wird. Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen also auch innerhalb ihres möglichen Wortsinns nicht so weit ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, also zwangsläufig mit diesen mitverwirklicht werden (***Verschleifung oder Entgrenzung von Tatbestandsmerkmalen***; vgl. BVerfGE 87, 209 <229>; 92, 1 <16 f.>; 126, 170 <198>).

Historischer Abriss der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. I, S. 167 ff.)

- Der Herrschaftswille als Maßstab früher und religiöser Rechte
 - 10000 v. Chr. Beginn von Ansiedlungen in Mesopotamien
 - Entwicklung von Gesellschaften und Herrschaftsordnungen: meist Götterhierarchien
 - Priesterfürsten: politische und religiöse Macht in einer Hand
 - 3000 v. Chr. Beginn der Aufzeichnung von Recht durch die Sumerer (Keilschrift)
 - Codex Hammurabi (König H. v. Babylon 1728-1686 v. Chr.): bedeutendstes Gesetzgebungswerk dieser Zeit – **Entdeckung des Gleichheitsproblems**

- Tontafel



Zeichen

1	2	3	4	5
				Stein, Gott, Himmel, oben; Silbenwert <i>an</i>
				Gebirge, Land; Silbenwert <i>kur</i> , <i>mat</i> , <i>schad</i> usw.
				Wasser; Silbenwert <i>a</i>
				Fisch; Silbenwert <i>da</i>
				Rind (Rinderkopf mit Hörnern von vorn)
				Rind des Gebirges = Wildstier; Silbenwert <i>am</i>
				Fuß gehen, stehen; Silbenwert <i>du</i> , <i>gub</i> usw.
				Vom Fuß die Sohle = Unterlage, Fundament
				Kopf mit Bart; Silbenwert <i>resch</i> , <i>resch</i>
				Vom Kopf der Mund = Mund; Silbenwert <i>ka</i>
				Mund und Wasser = trinken; Silbenwert <i>nag</i>
				Dolch
				Rock oder Kleid; Silbenwert <i>fug</i>
				Tempel(fassade), Haus

Historischer Abriss der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Fikentscher*, Methoden des Rechts, Bd. I, S. 167 ff.)

- Die Vernunft als neuer Maßstab für Rechts- und Moralnormen
 - 800-400 v. Chr. Entwicklung der Philosophie des Mittelmeerraums
 - Bislang ausschließlich mythisch bestimmte Sichtweisen werden hinterfragt.
 - Die Götterwelt und andere Selbstverständlichkeiten sehen sich philosophisch-kritischer Fragestellungen ausgesetzt.
 - Insbesondere die Frage nach dem Leiden der Menschen wird zunehmend **rational** zu beantworten versucht.
 - *Sokrates* (469-399 v. Chr.)
 - beginnt um 450 v. Chr. mit Söhnen angesehener Familien Gespräche in Form reflektierten Nachfragens zu führen
 - Bislang hingenommene, nie hinterfragte Gegebenheiten der Natur und Gesellschaft werden mittels der Vernunft durchdrungen, d. h. objektiv anhand der Wirklichkeit gemessen.
 - Diese Art der Gesprächsführung wurde *Sokrates* von der Obrigkeit vorgeworfen. Die Anklage an ihn lautete, die Jugend in neue Gottheiten einzuführen: in die Vernunft.
 - Das teleologische Denken hält in Form von neuen Religionen und Philosophien überall auf der Welt Einzug in die Vorstellung der Menschen: *Laotse* und *Konfuzius* in China, *Buddha* in Indien und Südostasien, *Zarathustra* in Persien oder *Deutero-Jesaja* im jüdischen Glauben.

Historischer Abriss der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Raisch*, Juristische Methoden: vom antiken Rom bis zur Gegenwart, S. 8 ff.)

- Das römische Recht als Grundlage der heutigen Methodenlehre
 - Zwölftafelgesetz
 - vom griechischen Recht beeinflusste Rechtsregeln – früheste Aufzeichnung römischen Rechts
 - um 450 v. Chr. von einer Zehnmännerkommission ausgearbeitet
 - als Zitierung in den Digesten (seit 16. Jhd. n. Chr. Corpus Iuris Civilis genannt) erhalten: eine der vier Kodifikationen des oströmischen Kaisers Justinian aus dem Jahr 529 n. Chr.
 - Das Zwölftafelgesetz umfasste v. a. das Zivil- und Strafrecht
 - Durch die Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse und -räume wurde eine Fortbildung dieses Rechts notwendig.
 - Erster schriftlich fixierter Analogieschluss: Übertragung der Schadensersatzhaftung vom vierfüßigen („quadrupes“) auf den zweifüßigen Strauß, der infolge der punischen Kriege in Afrika nach Italien importiert wurde

Historischer Abriss der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Raisch*, Juristische Methoden: vom antiken Rom bis zur Gegenwart, S. 15 f.)

- Methodische Regeln des römischen Rechts (aufgeführt in den Digesten):
 - Es ist nicht am Wortsinn einer Norm zu haften, sondern deren Sinn und Zweck zu befolgen (Dig. 1, 3, 17).
 - Wenn der Wortsinn nicht eindeutig ist, ist die Bedeutung akzeptabel, die dem Gesetzeswillen am nächsten kommt (Dig. 1, 3, 19).
 - Ist der Wortsinn eindeutig, kommt es auf den Willen des Gesetzes nicht an (Dig. 32, 25, 1).
 - Alle Richter mögen wissen, dass das Gesetz nicht nur für die Fälle gilt, für die es erlassen ist, sondern auch für alle ähnlichen (Dig. 1, 14, 12).
 - Es ist falsch, die Entscheidung auf eine bestimmte Norm zu stützen, bevor nicht das ganze Gesetz überprüft ist (Dig. 1, 3, 24).

Historischer Abriss der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Larenz*, Methodenlehre, S. 11-18; *Raisch*, Juristische Methoden: vom antiken Rom bis zur Gegenwart, S. 17 f., S. 94-104)

- Vom Mittelalter bis *Friedrich Carl v. Savigny*
 - Nach dem Untergang des römischen Reichs Abflachung der Rechtswissenschaft (Verfall der Schriftkultur)
 - 11. Jhd. in Bologna erste Universität: Wiederentdeckung der Digesten in Pisa
 - 16. Jhd.: Rezeption des römischen Rechts: Anerkennung des Corpus Iuris Civilis (CIC) als im Heiligen Römischen Reich geltendes Reichsrecht (gleichwohl subsidiäre Bedeutung: Landesrecht bricht Reichsrecht) – Grundlage späterer Kodifikationen (BGB)
 - Ende des 18. Jhd. Ausformulierung der klassischen Auslegungskanon durch *Savigny* (1779-1861)
 - 1802/03 Vorlesungen als junger Professor zur Juristischen Methodenlehre in Marburg
 - 1840 „System des heutigen Römischen Rechts“, 124 Seiten
 - *Savigny* unterschied vier Auslegungselemente für die Norm in „gesundem Zustand“:
 - (1) grammatisches Element
 - (2) logisches Element
 - (3) historisches Element
 - (4) systematisches Element
 - kritische Haltung gegenüber teleologischer Interpretation
 - „gesunder Zustand“ einer Norm, wenn Regelungsgegenstand, -ziel und Normzweck klar zum Ausdruck kommen

Historischer Abriss der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 701)

- „mangelhafter Zustand“ einer Norm, wenn Wortsinn unbestimmt, kein vollendeter Regelungsgedanke, unrichtiger Ausdruck
- in diesen mangelhaften Fällen ist nach *Savigny* ergänzend abzustellen auf:
 - (1) den inneren Zusammenhang der Gesetzgebung
 - (2) den Zusammenhang zwischen Gesetz und dessen Zweck
 - (3) die Folgen der Auslegung
- Diese weiteren Mittel sollen dem Hauptziel der Methodik dienen, möglichst große Sicherheit, Gewissheit und Bestimmtheit der Auslegungsergebnisse zu erreichen.

Historischer Abriss der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 109-113; *Larenz*, Methodenlehre, S. 19-24)

- **Begriffsjurisprudenz**

- *Savignys* Schüler *Georg Friedrich Puchta* (1798-1846) arbeitete das System der Begriffsjurisprudenz maßgeblich aus.
- deduktive Darstellungsweise und Subsumtion als tragendes Instrument der Rechtsgewinnung
- Erarbeitung einer „Begriffspyramide“ mit dem Freiheitsbegriff *Kants* als höchstem Begriff
- Innerhalb des Systems sollten die Rechtsbegriffe voneinander abgeleitet werden.
- Hierdurch entfremdete sich die Rechtsgewinnung von den tatsächlichen Vorgängen der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit.
- Die Rechtsfortbildung konnte mit dieser Systematik nicht hinreichend erklärt werden.

Historischer Abriss der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 113-123)

- **Interessenjurisprudenz**

- Abkehr von der Begriffsjurisprudenz durch *Puchtas* Schüler *Rudolph v. Jhering* (1818-1892)
- Hierdurch wurde der Weg für *Philipp Heck* (1858-1943) geebnet, der als Begründer der Interessenjurisprudenz gilt.
- *Jhering* entwarf eine Theorie des sich entwickelnden Rechts anhand der aktuellen Interessen derjenigen, die vom Recht betroffen sind.
- Recht und Rechtsgeschichte lösten sich voneinander.
- Hauptwerk *Jherings*: „Der Zweck im Recht“
- Vortrag: „Der Kampf um´s Recht“ in 20 Auflagen erschienen, in 26 Sprachen übersetzt
- *Hecks* Einteilung der Rechtsgewinnung anhand von Begriffskern und Begriffshof:



Historischer Abriss der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 546-562)

● Unrechtsjurisprudenz

- totalitäres Unrechtssystem von 1933-1945
- Funktion des Rechts lag in der Durchsetzung von Machtinteressen der Diktatur
- mittels Begriffen wie dem „völkischen Rechtsdenken“ wurden unbestimmte Begriffe im Sinne des Terrorstaates ausgefüllt
- Verwerfung von *Hecks* Interessenjurisprudenz als zu liberal und individualistisch („unvölkisch“)
- *Heck* geriet in die Rolle des Außenseiters und starb vereinsamt 1943
- Die Kritiker von *Heck* erhielten, mit Ausnahme von *Carl Schmitt*, in der Bundesrepublik neue akademische Wirkungsfelder.

Historischer Abriss der Juristischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 123-139; *Larenz*, Methodenlehre, S.119-125)

- **Wertungsjurisprudenz**

- bis heute vorherrschende Denkweise
- knüpft an die Interessenjurisprudenz an und entwickelt sie weiter
- stellt nicht nur auf die Ermittlung, sondern auch auf die Wertung der Interessen ab
- *Harry Westermann* (1909-1986) tat den maßgeblichen Schritt hierzu und unterschied die Interessenanalyse und die Interessenbewertung
- Die Frage, welches Interesse vom Gesetzgeber höher bewertet wurde, steht danach im Zentrum der Rechtsgewinnung.
- Die Wertungsjurisprudenz tendiert im Gegensatz zur grundsätzlich subjektiv-teleologischen Auslegung zu objektiv-teleologischen Kriterien:
 - Rechtsidee
 - heutiger Sinn und Zweck der Norm
 - Vernünftigkeit
 - Gerechtigkeit
- Hilfsmittel bei gleichrangigen Werten: Rechtsgefühl, Topik, juristische Argumentation

Methodenlehre zwischen theoretischer und praktischer Philosophie

- theoretische Philosophie:
 - „Was kann ich wissen?“



Kant
(1724-1804)

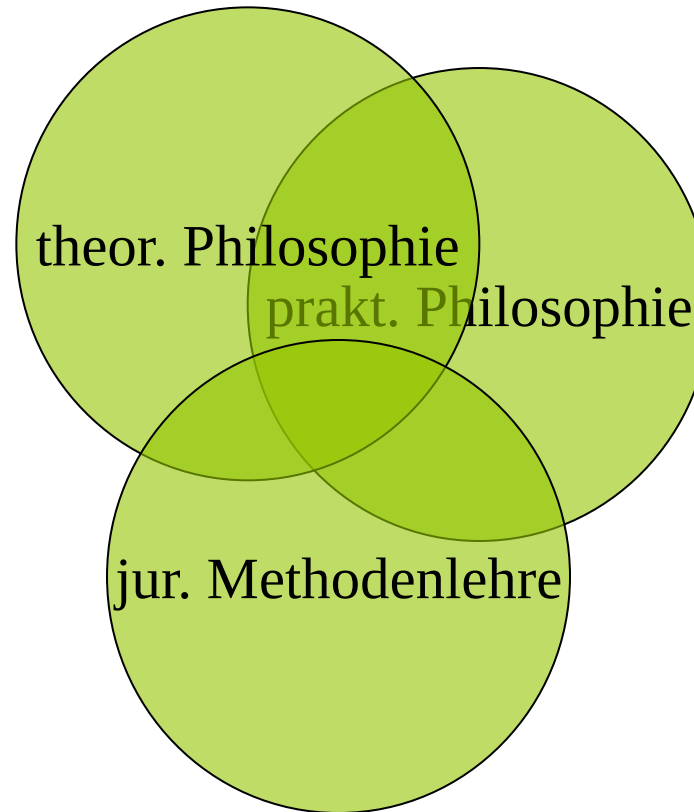
_____juristische Methodenlehre_____

- praktische Philosophie:
 - „Was soll ich tun?“

Methodenlehre zwischen theoretischer und praktischer Philosophie

theoretische Philosophie:

- Logik
- Erkenntnistheorie
- Metaphysik/Ontologie
- Philosophie des Geistes
- Wissenschaftsphilosophie
- Sprachphilosophie



praktische Philosophie:

- Ethik/Moralphilosophie
- Rechts-/Staats-/Sozialphilosophie
- Geschichts-/Religionsphilosophie
- politische Philosophie
- Philosophie der Ökonomie

- *zwei Philosophen, drei Meinungen?*

→ Alles ist kontrovers!

- systematisch vs. geschichtlich
- Philosophie vs. Einzelwissenschaften
- normativ vs. deskriptiv

Überblick zur theoretischen Philosophie

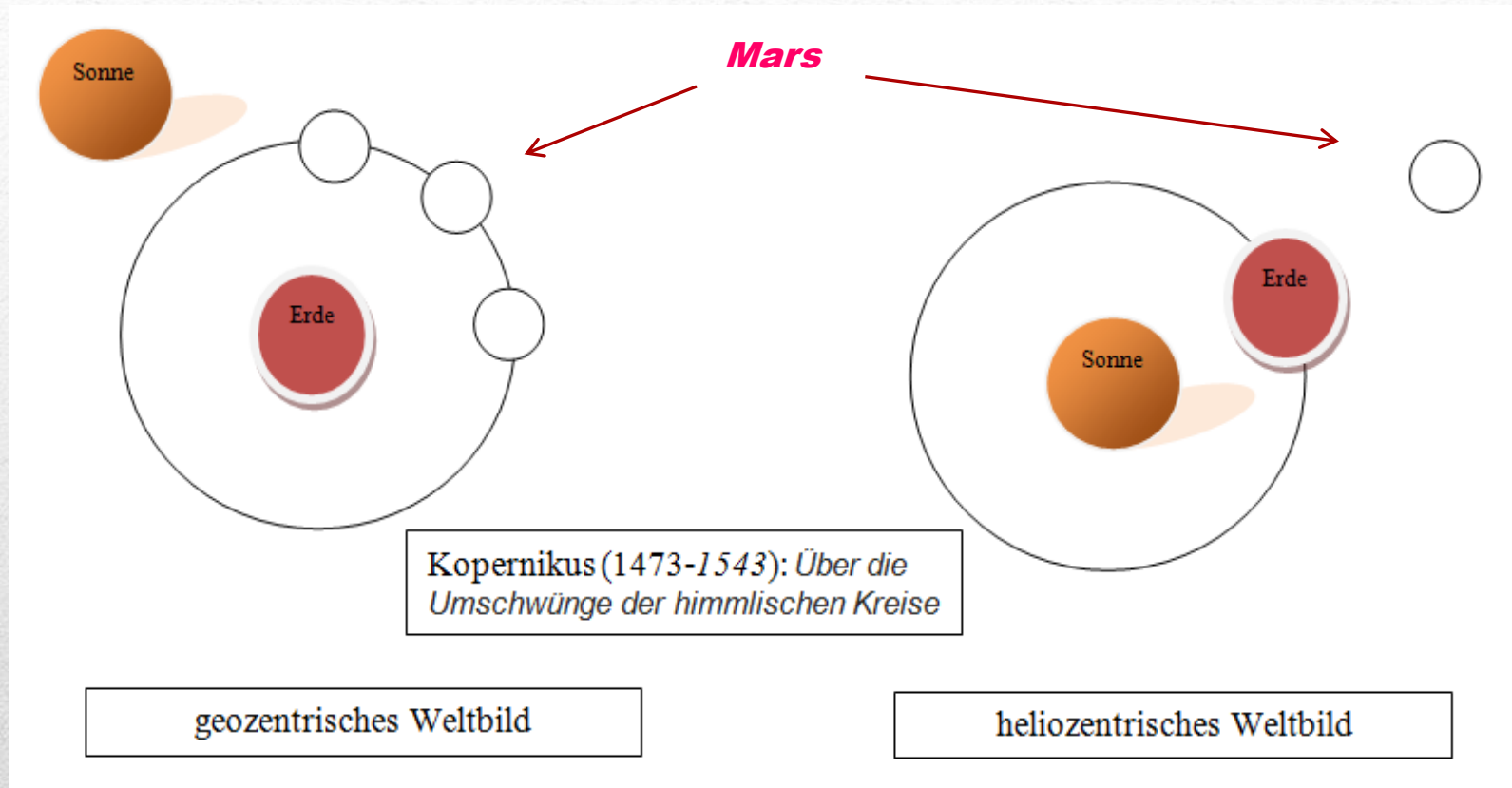
17

• Erkenntnistheorie/Metaphysik

- Gibt es eine objektive, d. h. vom denkenden Subjekt unabhängige Wahrheit (Ding an sich)?
- Ist eine solche Wahrheit erkennbar/erfahrbar?
- Vergleich der kopernikanischen Wende mit der Erkenntnistheorie Kants (KrV, Vorwort, 2. Aufl.)
- Platons Höhlengleichnis
- Empirismus-Rationalismus
- Universalienproblem



Platon
(427-347
v. Chr.)



- Erkenntnistheorie

- Diskussion über Naturgesetze als solche ca. seit 17. Jh.
- Wie kommt Wissen zustande?
- Was ist Wissen? Was ist Wahrheit?
- Wie kann Wissen, insbesondere wie können Naturgesetze gerechtfertigt werden = als gesichert gelten?
- Die *Gleichförmigkeit der Naturvorgänge* – ein beweisbares Prinzip als Grundlage der Induktion?

*klassische/formale Logik – zweiwertige Logik – mehrwertige
Logik – FuzzyLogik*

- Syllogistik
- Aussagenlogik
- Prädikatenlogik
- Relationslogik
- Modallogik
- deontische Logik



Frege
(1848-1925)

Unabhängig von der Wahrheit

Syllogistik

Aristoteles
(384-322 v. Chr.)

Alle Menschen sind sterblich	M a P
<u>Sokrates ist ein Mensch</u>	<u>S a M</u>
Sokrates ist sterblich	S a P

Denkarten

- Deduktion
- Induktion
- Abduktion
- Analyse
- Synthese
- Vergleich
- Abstraktion
- Analogie



Peirce
(1839-1914)

- Philosophie des Geistes (Leib-Seele-Problem:
Verhältnis Geistiges-Physisches)
 - Wissenschaftsphilosophie
- Philosophie der Einzelwissenschaften, z. B.
philosophische Psychologie
 - Sprachphilosophie

Praktische Philosophie

- Aristoteles (384-322 v. Chr.): *Nikomachische Ethik*, Abschnitt 1130 a ff.
- Was ist ein gutes/gerechtes Leben?
- Güterverteilung
- Gerechtigkeit in einem Unrechtsstaat?
- Vielzahl moderner Gerechtigkeitstheorien



Rawls
(1921-
2002)



Der gegenwärtige Stand der Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 43 ff.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 312 ff.)

- Das theoretische Fundament der klassischen Methodenlehre
 - **Auslegung:** Verwendung der vier Elemente
 - wörtlich
 - systematisch
 - historisch
 - teleologisch
 - **Rechtsfortbildung – gesetzesimmanentes Richterrecht:** Unterscheidung von Analogie und teleologischer Reduktion
 - **Rechtsfortbildung – gesetzesübersteigendes Richterrecht:**
 - lückenhaftes Recht ohne Anhaltspunkte für die klassische Analogie oder teleologische Reduktion
 - kein lückenhaftes Recht, aber unabweisbares Bedürfnis des Rechtsverkehrs zur Regelung eines Sachverhalts (z. B. Arbeitskampfrecht)

Der gegenwärtige Stand der Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Herbert*, Rechtstheorie als Sprachkritik, S. 194 ff.; *Kaufmann*, Das Verfahren der Rechtsgewinnung, S. 67, S.77; *Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze, S. 95-99; *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.; *F. Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Bd. I, Rn. 75 ff.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 806-815a)

- Vier sprachphilosophisch geprägte Richtungen
 - seit den 1970er Jahren verstärkte Rezeption sprachphilosophischer Themen
 - (1) Die hermeneutische Position
 - (2) Die Position der analytischen Methodenlehre
 - (3) Die subjektiv-teleologische Position
 - (4) Die Position der Strukturierenden Rechtslehre (*F. Müller*)
 - Drei-Bereiche-Modell der analytischen Methodenlehre
 - Vorwurf der Zirkularität von Seiten anderer Positionen
 - Zurückweisung der Einwände gegen das Drei-Bereiche-Modell:
 - lediglich ein Orientierungsmodell
 - Voraussetzung eines herrschenden Sprachgebrauchs
 - bezieht sich ausschließlich auf die Wortsinnermittlung
 - ermöglicht keine Erkenntnis darüber, ob die Norm im Ergebnis auf einen Sachverhalt anwendbar ist
 - Das Drei-Bereiche-Modell soll und kann keine Aussage zu der zentralen sprachphilosophischen Fragestellung treffen, wie Bedeutung entsteht und was Bedeutung ist.

Die Methodik der Rechtsprechung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 799 f.)

- Die Praxis des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 1, 299, 312):
 - „Maßgeblich für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende *objektivierte Wille* des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt. Nicht entscheidend ist dagegen die *subjektive Vorstellung* der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können.“

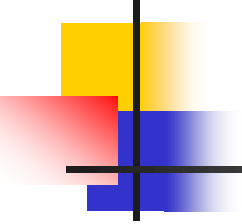
Die Methodik der Rechtsprechung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 123-126, S. 131-134;
Rüthers, Rechtstheorie, Rn. 648a)

■ Die Praxis der übrigen Gerichte

- BVerwG: grundsätzliches Bekenntnis zur objektiven Theorie, aber regelmäßige Begründung der Entscheidungen mit subjektiven Argumenten (Wille des Gesetzgebers, Entstehungsgeschichte)
- BGH: Bekenntnis zur objektiven Theorie, Stützung auf subjektive Argumente
- BAG: früher subjektive Theorie, seit 1962 Tendenz zur objektiven Theorie
- BSG: Bekenntnis zur objektiven Theorie, Stützung auf subjektive Argumente
- BFH: grundsätzlich müsse sich der Steuerpflichtige auf den Wortlaut verlassen können; Abweichungen aber möglich bei offensichtlich widersprechendem Normzweck (subjektiv/objektiv)
- EuGH: unterschiedliche Methoden – Erfordernis einer europäischen Methodenlehre

■ Das (nichtmethodische) Schrifttum bekennt sich ebenso regelmäßig zur objektiven Auslegungstheorie, zieht aber gleichwohl maßgeblich subjektive Argumente heran.



Das Dilemma der klassischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 796-805)

- Subjektive Auslegungstheorien
 - subjektiv-entstehungszeitlich (tatsächlicher Wille des historischen Gesetzgebers)
 - subjektiv-teleologisch (objektivierter Wille des historischen Gesetzgebers)
 - subjektiv-geltungszeitlich (tatsächlicher Wille des heutigen Gesetzgebers)
- Objektive Auslegungstheorie
 - objektiv-teleologisch (objektivierte Feststellung des heutigen Normzwecks)
- Kritik an der subjektiven Theorie:
 - tatsächlicher Wille des Gesetzgebers nicht ermittelbar
 - Änderung der Verhältnisse erfordern Änderung der Rechtsprechung
- Kritik an der objektiven Theorie:
 - Wille des Richters im Vordergrund, weshalb die Gefahr von Willkür groß sei
 - Vagheit der Zielstellung: Ermittlung des Normzwecks, des heute Vernünftigen etc.

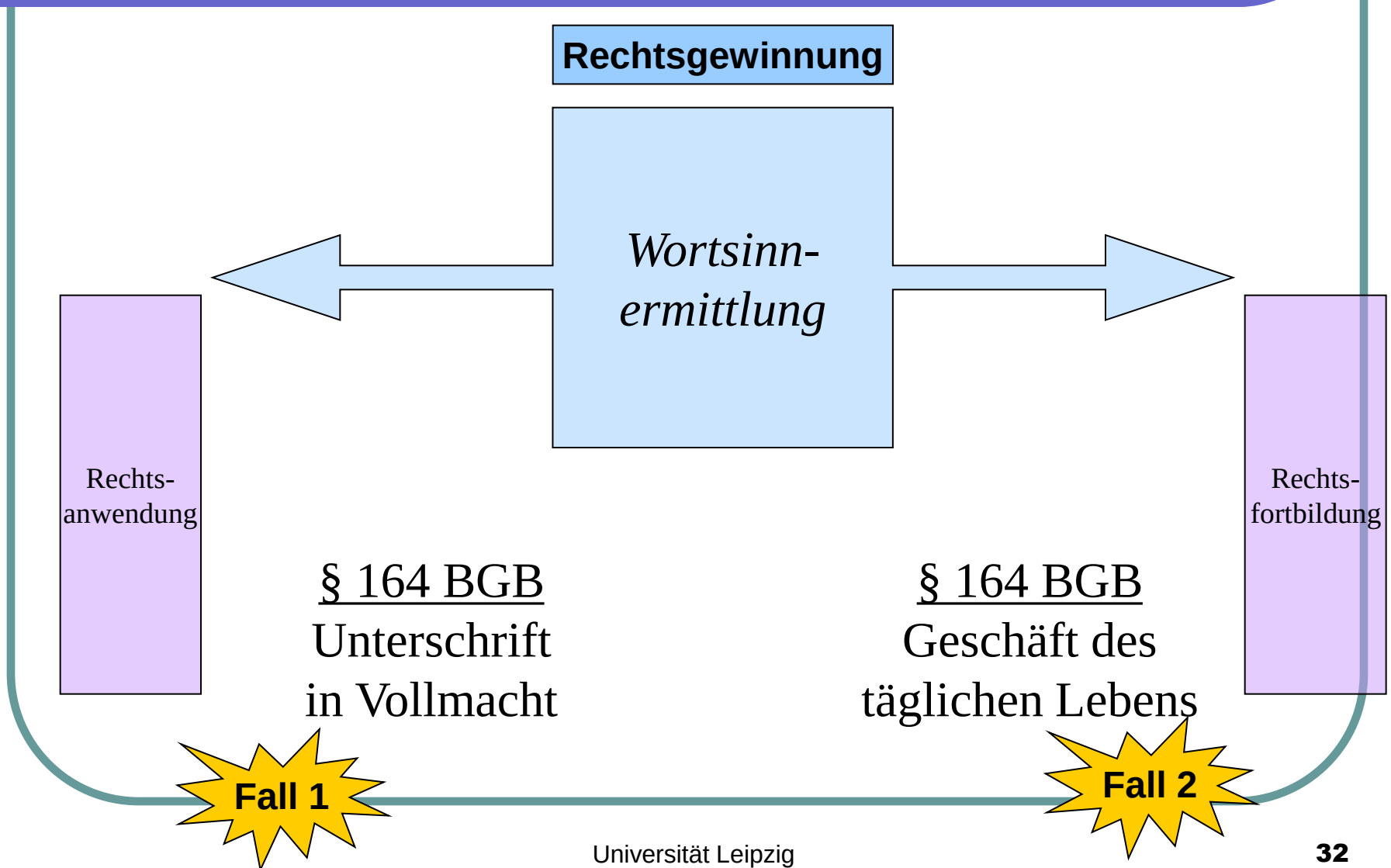
Die klassischen Elemente der Auslegung und Fortbildung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 42 ff.)

- Wörtliche Auslegung
- Systematische Auslegung
- Historische Auslegung
- Teleologische Auslegung
- Verbot der Verschleifung
- Rangfolge der Auslegungselemente
- Umkehrschluss
- Erst-Recht-Schluss
- argumentum ad absurdum, e silentio
- Die Ausnahmegesetzgebung
- Das Redaktionsversehen
- folgenorientierte Auslegung
- allgemeine Rechtsprinzipien
- Analogie
- Teleologische Reduktion (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal)
- gesetzesübersteigendes Richterrecht
- teleologische Extension
- Die vagen Kriterien der objektiven Theorie: Normzweck, Wille des Gesetzes, tiefere Bedeutung des Gesetzes, rechtsethische Prinzipien, Rechtsgedanke, Rechtsidee, heutiger Sinn einer Norm, Vernünftigkeit, Zweckmäßigkeit, Gerechtigkeit, das Zeitgemäße

Rechtsgewinnung als Oberbegriff

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44-48, S. 131 f.)



Rechtsgewinnung als Oberbegriff

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44-48, S. 131 f.)

Jede Rechtsgewinnung beginnt mit der Wortsinnermittlung:

- Analyse der Normbegriffe anhand des herrschenden Sprachgebrauchs
- Vergleich mit dem zu entscheidenden Sachverhalt
- mit dem Ergebnis eines positiven, negativen oder neutralen Kandidaten

Rechtsanwendung:

- Subsumtion positiver Kandidaten
- Ausschluss negativer Kandidaten
- Auslegung neutraler Kandidaten

Fall 3

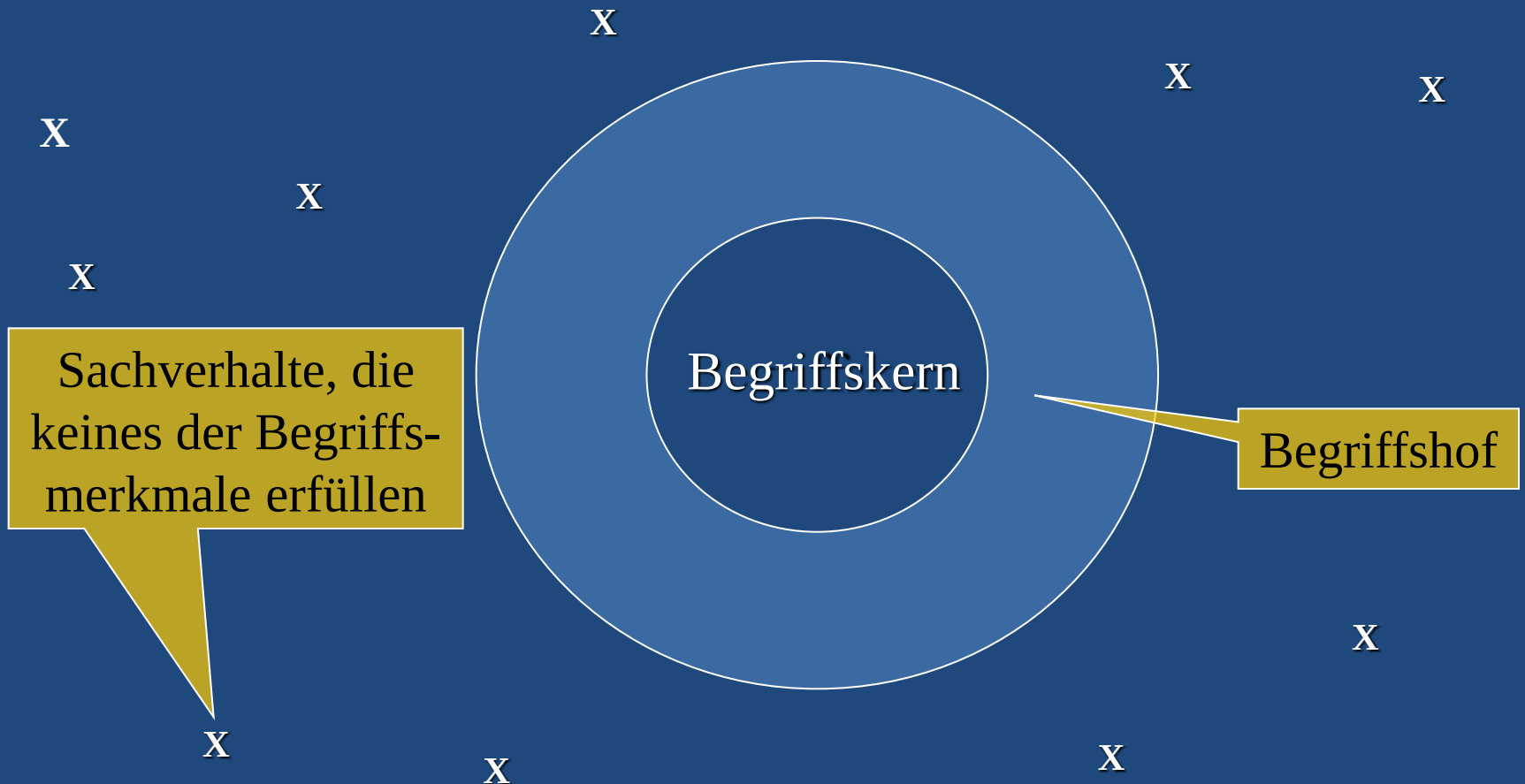
Rechtsfortbildung:

- Analogie (Erweiterung)
- teleologische Reduktion (Einschränkung)

Das Drei-Bereiche-Modell Teil 1

Die Zweiteilung des Wortsinns nach *Heck*

(Lit. zu dieser Übersicht: *Heck*, AcP 112 (1914), 1, 173 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 45)

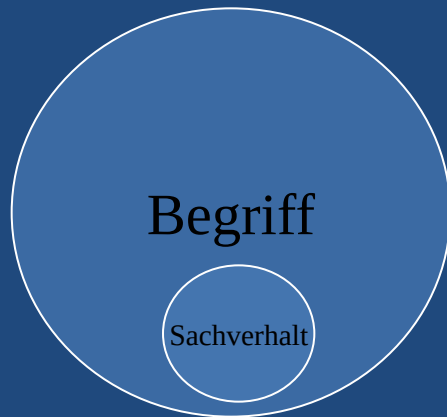


Das Drei-Bereiche-Modell Teil 1

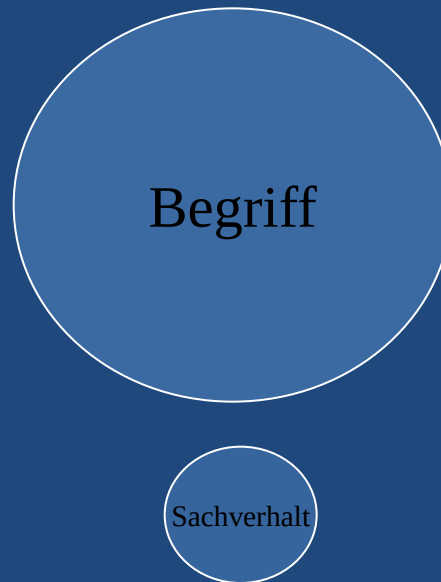
Die Dreiteilung des Wortsinns nach *Jellinek*

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, KTS 2006, 239, 252; *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44 ff.)

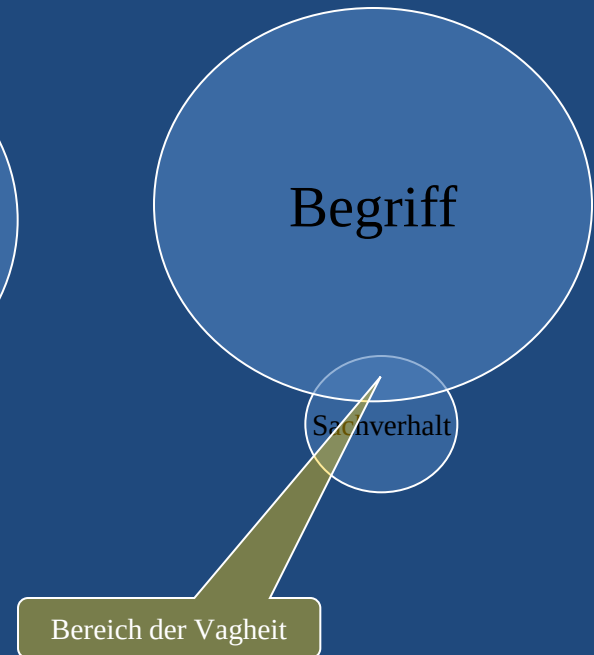
Positiver Kandidat:



Negativer Kandidat:



Neutraler Kandidat:



Das Drei-Bereiche-Modell Teil 1

(Lit. zu dieser Übersicht: *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44 ff.)

- Beispiele aus der Alltagssprache
 - Begriff „Frucht“
 - positive Kandidaten: Apfel, Orange
 - negativer Kandidat: Kartoffel, Steak
 - neutraler Kandidat: Erdbeere (da botanisch eine Nuss)
 - Begriff „Tier“
 - positive Kandidaten: Elefant, Pferd
 - negative Kandidaten: Virus, Baum, Bier
 - neutrale Kandidaten: Amöbe, Bakterien
 - Begriff „Fenster“ gem. BGH v. 13.07.1960, JZ 1961, 495

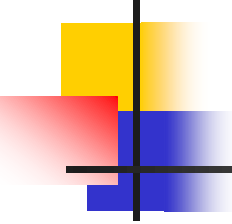
Präzisierung der Terminologie

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 80-82, S. 85)

- Die Ungenauigkeit/Mehrdeutigkeit des Auslegungsbegriffs
 - (1) Wortsinnermittlung (synonym: wörtliche Auslegung)
 - (2) Qualifizierung eines Sachverhalts als positiven, negativen oder neutralen Kandidaten
 - (3) **Auslegung neutraler Kandidaten** (ob diese der Norm unterfallen [weite Auslegung] oder nicht [enge Auslegung])
 - (4) Rechtsfortbildung (v. a. die Rechtsprechung spricht oftmals von „auslegen“, wenn Gegenstand der Rechtsgewinnung eine Analogie oder teleologische Reduktion ist)
 - (5) Auslegung als Synonym für Rechtsgewinnung (bspw. bei der Frage nach dem „Ziel der Auslegung“)
- Rechtsgewinnung (Oberbegriff): umfasst Wortsinnermittlung, Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung
- Wortsinnermittlung
 - Drei-Bereiche-Modell: Unterteilung in positive, negative und neutrale Kandidaten anhand des herrschenden Sprachgebrauchs
- Rechtsanwendung
 - Subsumtion positiver, Ausschluss negativer und Auslegung neutraler Kandidaten
- Rechtsfortbildung
 - Analogie (Erweiterung) und teleologische Reduktion (Erweiterung)

Die Unterscheidung zwischen Wortsinnermittlung, Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44-48, S. 131 f.)



Wortsinnermittlung mit dem Ergebnis eines positiven Kandidaten

Rechtsanwendung: Subsumtion = Anwendung der Norm
auf den Sachverhalt

(Bsp.: § 439 BGB – Anspruch auf Lieferung mangelfreier Sache)

Fall 4

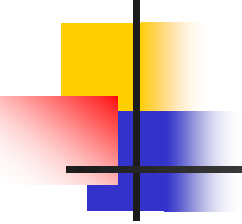
Rechtsfortbildung: teleologische Reduktion
(Einschränkung)

Fall 5

(Bsp.: § 181 BGB – Geschenk der Eltern an noch geschäftsunfähiges Kind)

Die Unterscheidung zwischen Wortsinnermittlung, Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44-48, S. 131 f.)



Wortsinnermittlung mit dem Ergebnis eines negativen Kandidaten

Rechtsanwendung: Subsumtion = keine Anwendung der
Norm auf den Sachverhalt

(Bsp.: § 439 BGB – kein Anspruch auf Lieferung einer anderen Sache)



Fall 6

Rechtsfortbildung: Analogie (Erweiterung)

(Bsp.: § 645 BGB – Teilvergütung des Unternehmers nach Untergang des Werkes durch Verschulden
des Bestellers)



Fall 7

Die Unterscheidung zwischen Wortsinnermittlung, Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44-48, S. 131 f.)

Wortsinnermittlung mit dem Ergebnis eines neutralen Kandidaten

Rechtsanwendung:

- Subsumtion nicht möglich
- *Auslegung im eigentlichen Sinn* erforderlich
- *weite Auslegung*: Anwendung der Norm auf den Sachverhalt
(Bsp.: § 119 BGB – potientiellles Erklärungsbewusstsein)
- *enge Auslegung*: keine Anwendung der Norm auf den Sachverhalt

Fall 8

Rechtsfortbildung: nicht möglich

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44-47; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 731-741).

- Wörtliche Auslegung
 - Drei-Bereiche-Modell
 - Eindeutigkeitsregel
 - Andeutungstheorie
 - möglicher, eindeutiger, unbestimmter Wortsinn
 - Umkehrschluss I (argumentum e contrario)
 - historischer, heutiger Wortsinn
 - Bedeutungswandel
 - verfassungsrechtliche Relevanz (Art. 103 Abs. 2 GG)

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 65 f., S. 75-87; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 744, Rn. 763a-775).

● Systematische Auslegung

- Annahme eines schlüssigen Rechtssystems
- Einheit der Rechtsordnung vs. Relativität der Rechtsbegriffe
- Mehrdeutigkeit
- systematischer Gesetzesaufbau (z. B. BGB, StGB: AT/BT)
- Vermeidung von Normwidersprüchen und Nivellierung anderer Vorschriften
- systemkonforme Auslegung: Beachtung der Systematik der Verfassung, des Europa- und Völkerrechts
- Gesetzeskonkurrenzen: speziellere vor allgemeiner Regel, jüngere gegen ältere Gesetze, höherrangige gegen niederrangige Norm

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 106 f.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 780-783).

● Historische Auslegung

- Ermittlung der rechtspolitischen Absichten und Steuerungsziele der Gesetzesverfasser
- Gesetzesmaterialien
- Gesetzgebungsgeschichte
- historischer Kontext
- Publikationsversehen (Fehler erst in der publizierten Gesetzesfassung)
- Redaktionsversehen (Fehler bereits in der verabschiedeten Gesetzesfassung)

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 123-127; *Larenz*, Methodenlehre, S. 333-336)

● Teleologische Auslegung

- Ermittlung des Normzwecks (ratio legis)
- subjektiv-teleologisch: objektivierter Wille des historischen Gesetzgebers = objektivierte Feststellung des historischen Normzwecks
- objektiv-teleologisch: objektivierter Wille des heutigen Gesetzgebers = objektivierte Feststellung des heutigen Normzwecks
- Umkehrschluss II (argumentum e contrario)
- argumentum a fortiori (a maiore ad minus/a minore ad maius): Erst-Recht-Schluss

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 123-127; *Larenz*, Methodenlehre, S. 333-336)

● acht teleologische Argumente:

- (1) teleologisch-systematische Auslegung: Zusammenhang verschiedener Zweckvorstellungen
- (2) soziologische Auslegung: Beachtung des tatsächlichen Umfeldes der Gesetzgebung: wirtschaftliche Gegebenheiten, Wissenschaft, Natur und Technik
- (3) argumentum ad absurdum: offensichtliches Untragbarkeitskriterium
- (4) Vermeidung von Wertungswidersprüchen: keine unterschiedliche Bewertung gleicher Sachverhalte
- (5) Natur der Sache: Berücksichtigung der Lebensverhältnisse, des Gleichheitsprinzips und der Gerechtigkeit sowie rechtsethischer Prinzipien
- (6) verfassungs-, europa- und völkerrechtskonforme Auslegung: kein Widerspruch zu den Zwecken dieser Normen (deckt sich z. T. mit der systematischen Auslegung)
- (7) rechtsvergleichende Auslegung: Vergleich mit ausländischen Rechtsordnungen
- (8) folgenorientierte Auslegung: Beachtung der Folgen der richterlichen Entscheidung

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 349 f.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 127-129; *Larenz*, Methodenlehre, S. 343-346)

- Die Rangfolge der Auslegungselemente aus Sicht der klassischen Methodenlehre
 - gilt als ungeklärtes Grundlagenproblem/kein festes Rangverhältnis
⇒ die Rangfrage ist danach eine eigenständige Problematik
 - grundsätzliche Aussagen:
 - es ist vom Wortsinn im Kontext der Gesetzessystematik auszugehen
 - soweit möglich ist die Regelungsabsicht und der Normzweck des historischen Gesetzgebers zugrunde zu legen (subjektiv-teleologische Auslegung)
 - reichen diese Kriterien nicht aus, um ein gerechtes Ergebnis zu erzielen oder hat sich die Normsituation geändert, ist auf objektive Kriterien abzustellen (objektiv-teleologische Auslegung)

Auslegung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 349 f.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 127-129; *Larenz*, Methodenlehre, S. 343-346)

- Die Rangfolge der Auslegungselemente aus Sicht der Methodenlehre der Normwirkung
 - Identität zwischen der Rangfrage und der Frage nach dem Ziel der Auslegung und Fortbildung des Rechts $\Rightarrow$ die Rangfrage ist danach keine eigenständige Problematik
 - grundsätzliche Aussagen:
 - Ausgangspunkt ist der Wortsinn der Norm
 - maßgeblich ist die zu ermittelnde Normwirkung als Maßstab der Rechtsgewinnung
 - alle übrigen Elemente (systematische, historische, teleologische) sind nur Indizien für die Normwirkung, welche diese Anhaltspunkte entweder bestätigt oder widerlegt

Rechtsfortbildung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 146-159; *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 64 f.)

- Die Analogie in der klassischen Methodenlehre
 - Gesetzeslücke: Rechtsnorm, nach welcher der zu entscheidende Sachverhalt zu entscheiden wäre, ist nicht vorhanden
 - Planwidrigkeit der Lücke: subjektiv-teleologische bis objektiv-teleologische Ermittlung des gesetzgeberischen Plans zur Vollständigkeit des Regelungskomplexes
 - wesentliche Ähnlichkeit zwischen geregelter und ungeregelter Fall im Hinblick (Vergleichspunkt) auf die geregelte Interessenlage und den Normzweck
 - Annahme, dass diese Ähnlichkeit den Gesetzgeber zu dem gleichen Abwägungsergebnis hätte kommen lassen
 - Analogie als wertender Akt der Rechtsgewinnung

Rechtsfortbildung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 146-159; *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 90-94)

- typische Formulierungen der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Analogie, meist unter Berufung auf *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (BGH, NJW 2003, 1932, 1933):
 - „Eine Analogie ist nur zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen.“
 - die Norm ist auch auf den nicht geregelten Fall anzuwenden
 - **denn: wesentlich Gleiches ist gleich zu behandeln**

Rechtsfortbildung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 161-; *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 90-94)

- Die teleologische Reduktion in der klassischen Methodenlehre
 - zu entscheidender Sachverhalt unterfällt zweifelsfrei dem Wortsinn der Norm, aber nicht deren Sinn und Zweck
 - Gesetzgeber hat den Wortsinn der Norm gemessen am Zweck zu weit formuliert
 - Ermittlung des Normzwecks und Vergleich mit der Interessenlage des Falles
 - Anwendungsbereich der Norm wird reduziert, wenn sich bei diesem Vergleich wesentliche Unterschiede ergeben
 - die Norm ist nicht auf den Fall anzuwenden
- **denn: wesentlich Ungleiches ist ungleich zu behandeln**

Rechtsfortbildung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 73 ff.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 350-353, S. 413-429; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 940 ff.)

- Die gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung der klassischen Methodenlehre
 - richterliche Abweichung von einem erkannten gesetzgeberischen Normzweck: fehlende Planwidrigkeit
 - Berufung auf: tiefere Bedeutung des Gesetzes, rechtsethische Prinzipien, Natur der Sache, Rechtsgedanke, Rechtsidee, heutiger Sinn einer Norm, Vernünftigkeit, Zweckmäßigkeit, Gerechtigkeit, das Zeitgemäße
 - Grenzen im Vorbehalt des Gesetzes:
 - rechtspolitisch grundlegende Entscheidungen
 - Fragen der Zweckmäßigkeit, die einer detaillierten Regelung bedürfen
 - Fragen, die sich einer spezifisch rechtlichen Regelung entziehen

Rechtsfortbildung im Überblick

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 73 ff.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 350-353, S. 413-429; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 940 ff.)

- **Fallgruppen der gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung:**
 - gegebenes Regelungsbedürfnis, aber Fehlen von Normen (z. B. Arbeitskampfrecht)
 - Wandel der Normsituation zwischen Erlass und Anwendung des Gesetzes:
 - Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse
 - Veränderung bisheriger Erkenntnisse
 - Entstehen neuer Sachverhalte
 - Entfallen bisheriger Sachverhalte
 - Veränderung des Wortsinns

Objektive und subjektive Auslegungskriterien

(Lit. zu dieser Übersicht: *Mennicken*, Das Ziel der Gesetzesauslegung, S. 16 ff.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 796 ff.)

- Der Maßstab der Rechtsgewinnung nach den subjektiven Auslegungstheorien
 - subjektiv-entstehungszeitlich ermittelter, tatsächlicher Wille des historischen Gesetzgebers
 - subjektiv-teleologisch ermittelter, objektivierter Wille des historischen Gesetzgebers
 - subjektiv-geltungszeitlich ermittelter, tatsächlicher Wille des heutigen Gesetzgebers
- Der Maßstab der Rechtsgewinnung nach den Varianten der objektiven Auslegungstheorien
 - objektiv-teleologisch ermittelter, objektivierter Normzweck zum Zeitpunkt der Rechtsgewinnung

Objektive und subjektive Auslegungskriterien

(Lit. zu dieser Übersicht: *Mennicken*, Das Ziel der Gesetzesauslegung, S. 16 ff.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 796 ff.)

- Vorteile eines subjektivistischen Rechtsgewinnungsmaßstabes
 - Wahrung der Gewaltenteilung
 - **Rechtssicherheit** durch Verbindlichkeit der Äußerungen des Gesetzgebers bspw. in den Bundestagdrucksachen
- Vorteile eines objektivistischen Rechtsgewinnungsmaßstabes
 - Möglichkeit der Rechtsfortbildung; **Gerechtigkeit**
 - steht als Maßstab immer zur Verfügung; ist nicht auf die Existenz von Gesetzgebungsmaterialien angewiesen

Objektive und subjektive Auslegungskriterien

(Lit. zu dieser Übersicht: *Mennicken*, Das Ziel der Gesetzesauslegung, S. 16 ff.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 796 ff.)

- Kritik an den subjektiven Theorien:
 - Willensargument: tatsächlicher Wille des Gesetzgebers nicht ermittelbar
 - Wechsel des Maßstabs: Da die subjektiven Theorien nur den Rechtsgewinnungsmaßstab für die *Rechtsanwendung* liefern, müssen sie im Fall der *Rechtsfortbildung* auf objektive Kriterien zurückgreifen.
- Kritik an den objektiven Theorien:
 - Leerformelargument: Vagheit des Maßstabs „Normzweck, Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit, das heute Vernünftige“ etc.
 - Willkürargument: Wille des Richters im Vordergrund, weswegen die objektive Theorie tatsächlich subjektiv sei

Die Methodik der Rechtsprechung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 131-136; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 815a-819)

- Keine einheitliche Orientierung an objektiven Maßstäben
 - objektive Kriterien werden nicht stets an den Anfang der Rechtsgewinnung gestellt
- Keine einheitliche Orientierung an subjektiven Maßstäben
 - Materialien lassen keinen Schluss auf den Willen des Gesetzgebers zu
 - das Rechtsgefühl fordert eine von Wortsinn und ermitteltem Gesetzgeberwillen abweichende Lösung
- **Methodensynkretismus:** kaum nachvollziehbarer Wechsel im methodischen Maßstab
- im (höchstrichterlichen) Ergebnis gleichwohl: vernünftige Entscheidungen

Grundproblem der klassischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 796 ff.)

- sog. subjektive Kriterien
 - Gesetzgeberwille selten eindeutig zu ermitteln
 - Gesetzgeberwille unterliegt dem „Wandel der Zeit“; folglich ungeeigneter Maßstab für die Rechtsfortbildung

- sog. objektive Kriterien
 - geben keinen wirklich fassbaren Maßstab wieder
 - stellen mit dem sog. Normzweck letztlich auf die Vernunft des entscheidenden Richters ab

Anforderungen an eine Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 179-183)

- **Fassbarer Maßstab:** anhand dessen die Rechtsgewinnung ausgerichtet werden kann
- **Einheitlicher Maßstab:** der sowohl für die Rechtsanwendung als auch für die Rechtsfortbildung gilt
- **Dynamischer Maßstab:** der auch bei Veränderungen der Wirklichkeit anwendbar bleibt, indem er von der Wirklichkeit abhängig (akzessorisch) ist und diesen Wandel der Normsituation bei der Rechtsgewinnung nachvollzieht
 - Hieraus folgt ein an der aktuellen Wirklichkeit orientierter Maßstab, der für die Rechtsgewinnung gelten muss.

Der Maßstab der Normwirkung

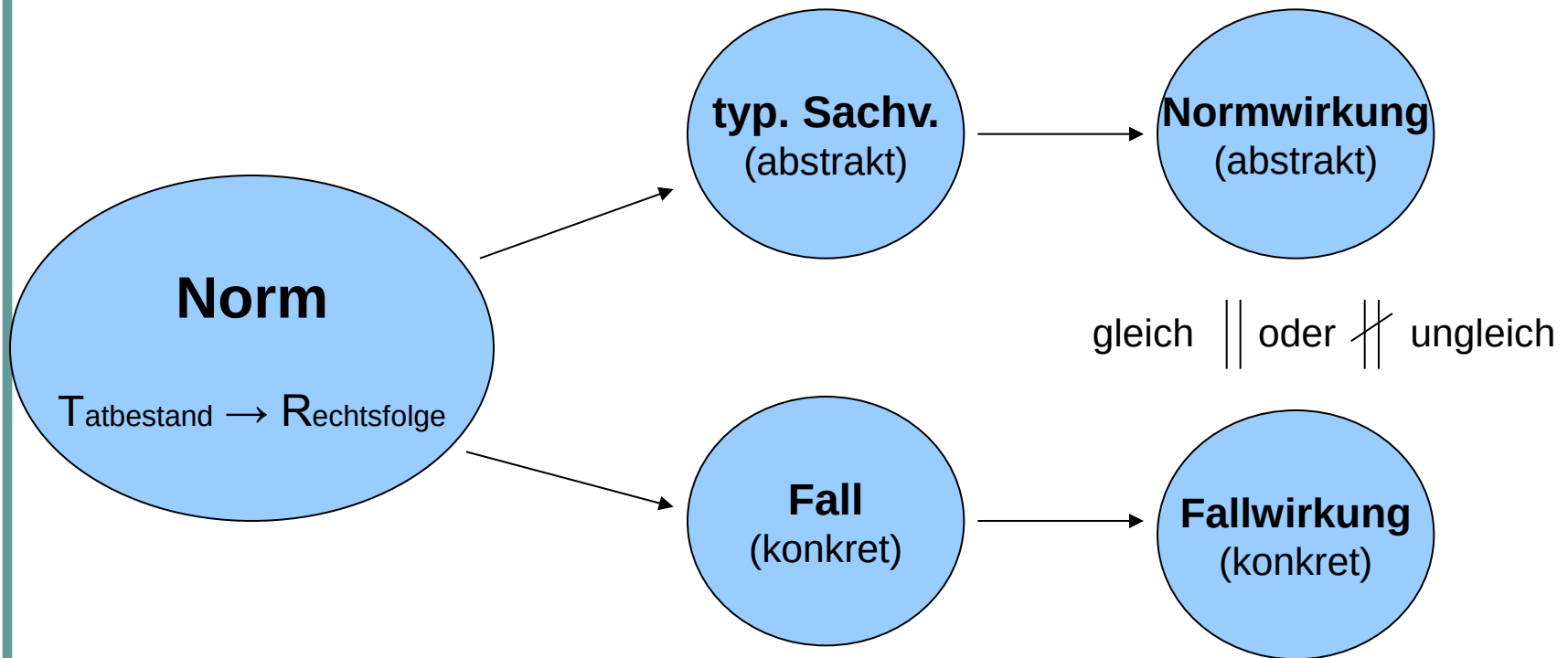
(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 136 f., S. 141 f., S. 143-155)

- Definition der Normwirkung:
 - Die Normwirkung besteht in den rechtmäßigen Auswirkungen der Anwendung der infrage stehenden Norm auf die zum Entscheidungszeitpunkt ihrem Wortsinn zweifelsfrei unterfallenden Sachverhalte. Gleichen die Folgen der Anwendung der Norm auf den zu entscheidenden Fall (Fallwirkung) denen der Normwirkung und treten keine rechtswidrigen Folgen ein, ist die betreffende Norm auf diesen Fall anzuwenden, ansonsten nicht.

Der Maßstab der Normwirkung

- Die Normwirkung im Gefüge der alltäglichen, rechtlichen Praxis
 - Die Wirkung als Funktion des Rechts an sich
 - Der Gleichheitssatz und die Normwirkung
 - Vergleich der abstrakten Norm mit dem konkreten Fall:
 - Sachverhalte, die zweifelsfrei dem Wortsinn der infrage stehenden Norm unterfallen (positive Kandidaten) sind i. d. R. sog. typische Fälle
 - diese stehen im Vergleich zum konkreten Fall
 - jeweils werden die Folgen der Anwendung der infrage stehenden Norm ermittelt:
 - einmal abstrakt bezogen auf den typischen Sachverhalt (Normwirkung) und
 - einmal konkret bezogen auf den zu entscheidenden Fall (Fallwirkung)

Der Maßstab der Normwirkung



Der Maßstab der Normwirkung

- gleichen sich abstrakte Normwirkung und konkrete Fallwirkung, muss die Norm auf den Fall angewendet werden (sofern Rechtsgewinnungsgrenzen nicht entgegenstehen)
 - Subsumtion (positive Kandidaten)
 - Erweiterung = Analogie (negative Kandidaten)
 - weite Auslegung (neutrale Kandidaten)
- gleichen sich abstrakte Normwirkung und konkrete Fallwirkung nicht, darf die Norm auf den Fall nicht angewendet werden
 - Einschränkung = teleologische Reduktion (positive Kandidaten)
 - keine Erweiterung/Analogie (negative Kandidaten)
 - enge Auslegung (neutrale Kandidaten)

Die stillschweigende Orientierung der Rechtsprechung an der Normwirkung

(Rspr./Lit. zu dieser Übersicht: BGHZ 59, 237 ff.; *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 122 ff.)

- **Insichgeschäft und ausschließlicher Vorteil (§ 181 BGB)**
 - typ. Sachverhalt (zweifelsfrei dem Wortsinn von § 181 BGB zugehörige Fälle = positive Kandidaten):
 - Vertreter schließt für den Vertretenen einen Vertrag mit sich selbst, bspw. einen Kaufvertrag über ein Fahrrad des vertretenen Fahrradhändlers
 - und dessen Folgen (Normwirkung):
 - 1. Ebene – Anwendung der Norm auf dieserart Fälle verhindert Verwirklichung der Gefahr des Interessenkonflikts beim Insichgeschäft (so BGH, aaO, 239)
 - 2. Ebene – gerechtfertigte Einschränkung der Vertragsfreiheit des Vertreters
 - konkreter Fall und dessen Folgen (Fallwirkung)
 - ausschließliche Zuwendung eines Vorteils (Eltern schenken Kind Fahrrad)
 - bei Anwendung des § 181 BGB würde keine Schädigung des Vertretenen verhindert – diese droht nicht, da nur Vorteile zugewendet werden
 - daher würde die Vertragsfreiheit des Vertreters (Elternteil) ungerechtfertigt eingeschränkt
- **Unterschied zwischen typ. Sachverhalt (abstrakt) und zu entscheidendem Fall (konkret)**
 - daher: teleologische Reduktion (Einschränkung)



Analyse der Methodik der Rechtsprechung

(Rspr./Lit. zu dieser Übersicht: BGH NJW 1955, 587 ff.; *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 122 ff.)

- Die Analogie (Erweiterung) des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB bei Geschäften des täglichen Lebens
 - typ. Sachverhalt (zweifelsfrei dem Wortsinn von § 164 BGB zugehörige Fälle = positiver Kandidat):
 - Vertreter schließt für den Vertretenen einen Darlehensvertrag in dessen Namen ab
 - und dessen Folgen (Normwirkung):
 - 1. Ebene – Anwendung der Norm auf dieserart Fälle ermöglicht Darlehensgeber Einschätzung der Zahlungsfähigkeit des Darlehensnehmers (Vertretenem) ⇔ Schutz des Vertragspartners vor finanzielle Nachteilen
 - 2. Ebene – gerechtfertigte Einschränkung der Vertragsfreiheit des Vertreters und Vertretenen

nochmals **Fall 2**

Analyse der Methodik der Rechtsprechung

(Rspr./Lit. zu dieser Übersicht: BGH NJW 1955, 587 ff.; *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 122 ff.)

- konkreter Fall und dessen Folgen (Fallwirkung)
 - Abschluss eines Bargeschäfts des täglichen Lebens
 - bei Anwendung des § 164 BGB tritt für den Vertragspartner keine Gefahr finanzieller Nachteile ein – da die Bezahlung sofort erfolgt
 - Rechtswidrige Folgen treten hierdurch nicht ein: Vielmehr würde bei fehlender Anwendung die Vertragsfreiheit des Vertreters und Vertretenem ohne Grund eingeschränkt.

► **Methodische Konsequenz:** § 164 BGB wird über seinen Wortsinn hinaus auf diesen Fall angewendet = Analogie (Erweiterung des Anwendungsbereichs)

Analyse der Methodik der Rechtsprechung

(Rspr./Lit. zu dieser Übersicht: BGHZ 4, 153 ff.; *Brandenburger*, Die teleologische Reduktion, S. 35 ff.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 393 f.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 849)

- Die teleologische Reduktion (Einschränkung) des § 400 BGB bei Abtretung unpfändbarer Bezüge
 - typ. Sachverhalt (zweifelsfrei dem Wortsinn von § 400 BGB zugehörige Fälle = positive Kandidaten):
 - Arbeitnehmer tritt unpfändbares Gehalt an Bank als Form der Kredittilgung ab
 - und dessen Folgen (Normwirkung):
 - 1. Ebene – Anwendung der Norm auf dieserart Fälle erhält dem Zedenten die Forderung $\Rightarrow$ Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts
 - 2. Ebene – gerechtfertigte Einschränkung der Vertragsfreiheit des Zedenten

Fall 9

Analyse der Methodik der Rechtsprechung

(Rspr./Lit. zu dieser Übersicht: BGHZ 4, 153 ff.; *Brandenburger*, Die teleologische Reduktion, S. 35 ff.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 393 f.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 849)

- konkreter Fall und dessen Folgen (Fallwirkung)
 - Zedent erhält Zug um Zug gegen Abtretung der unpfändbaren Bezüge oder davor gleichwertigen Ersatz (z. B. Vorfinanzierung von Insolvenzgeld)
 - bei Anwendung des § 400 BGB würde der notwendig Lebensunterhalt nicht gesichert
 - Normwirkung träte nicht ein: Vertragsfreiheit des Zedenten würde ungerechtfertigt beeinträchtigt

► **Methodische Konsequenz:** § 400 BGB wird entgegen seinem Wortsinn nicht auf diesen Fall angewendet = teleologische Reduktion (Einschränkung des Anwendungsbereichs)

Das Drei-Bereiche-Modell Teil 2

(Lit. zu dieser Übersicht: *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44 ff.)

■ Beispiele aus der Alltagssprache – beschreibende Begriffe

■ Begriff „Bank“

■ positive Kandidaten:

- Deutsche Bank AG
- Parkbank im Clara-Zetkin-Park

Mehrdeutigkeit

■ Begriff „Tier“; „Insekt“

■ neutrale Kandidaten: Amöbe; Kopflaus

Vagheit

■ Begriff „Fenster“

■ neutraler Kandidat: Fall aus BGH v. 13.07.1960, JZ 1961, 495

Das Drei-Bereiche-Modell Teil 2

(Lit. zu dieser Übersicht: *Hare*, Die Sprache der Moral, S. 144 ff., S. 152; *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.; *Koch*, Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie, S. 196)

■ Beispiele aus der Alltagssprache – wertende Begriffe

■ Begriff „gut“

■ positiver Kandidat:

neues Fahrrad mit allen „Finessen“

+ positive SN

■ negativer Kandidat:

altes Fahrrad mit einer „Acht“

+ negative SN

■ neutraler Kandidat:

altes, aber intaktes Fahrrad

+ unbestimmte SN

- Relevanz für die Wortsinnermittlung liegt bei der beschreibenden Bedeutungskomponente
⇒ auf deren Grundlage kann ein Sachverhalt einem Begriff zugeordnet werden

➤ Die beschreibende Bedeutungskomponente:
Angabe der tatsächlichen Beschaffenheitsmerkmale

➤ Die wertende Bedeutungskomponente:
positive oder negative Stellungnahme (SN) des Sprechers zu dem in/mit dem Begriff ausgedrückten Sachverhalt

Das Drei-Bereiche-Modell Teil 2

(Lit. zu dieser Übersicht: *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44 ff.)

- Beispiele aus der juristischen Fachsprache – beschreibende Begriffe
 - „erhebliche Sichtbehinderung“ i. S. d. § 17 Abs. 3 S. 1 StVO
 - positiver Kandidat: bei starkem Regen oder dichtem Nebel
 - negativer Kandidat: bei Tag ohne Sichteinschränkungen
 - neutraler Kandidat: bei Übergang von leichtem zu starkem Regen
- Beispiele aus der juristischen Fachsprache – wertende Begriffe
 - „Sittenwidrigkeit“ i. S. d. § 138 BGB
 - positiver Kandidat: Wucherzins von „Kredithai“
 - negativer Kandidat: marktüblicher Darlehenszins von Bank
 - neutraler Kandidat: sehr hoher Darlehenszins von Geschäftspartner

Fall 10

Das Drei-Bereiche-Modell Teil 2

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 16 ff.; *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.)

- Ursache der Vagheit
 - Auftreten von nicht hinreichend Gemeinsamkeiten und zugleich nicht genügend Unterschieden in dem Verhältnis des Begriffs zum Sachverhalt $\Rightarrow$ fehlende Übereinstimmung von Welt und Sprache
- Unterteilung in Begriffsarten (deskriptive, wertende, normative, Generalklauseln, Typusbegriffe etc.) für die Wortsinnermittlung unerheblich
- beschreibende Bedeutungskomponente ermöglicht auf der Grundlage des Drei-Bereiche-Modells stets die Wortsinnermittlung

Methodische Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.; s. auch Übersicht 50)

Schema der Methodik einer Falllösung

- I. Klassische Methodik
 - 1. wörtliche, systematische, historische und teleologische Argumente
 - 2. Prüfung einer Analogie bzw. einer teleologischen Reduktion
- II. Methodik der Normwirkung
 - 1. Wortsinnermittlung anhand des Drei-Bereiche-Modells
 - 2. Feststellung der Normwirkung
 - 3. Feststellung und Vergleich mit der Fallwirkung

Methodische Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

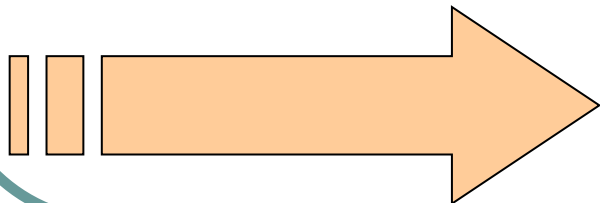
● **I. Klassische Methodik:**

- **1. Wörtliche Argumentation**
 - Text der Norm
- **2. Systematische Argumentation**
 - Überschriften, Standort der Norm
- **3. Historische Argumentation**
 - soweit bekannt, historischer Kontext
- **4. Teleologische Argumentation**
 - Schwerpunkt der Argumentation: Sinn und Zweck der Regelung; Herausarbeitung der betroffenen Interessen; Vergleich mit dem konkreten, zu entscheidenden Fall

Methodische Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

- **5. Prüfung einer Analogie (Erweiterung)**
 - Grenzen: z. B. im Strafrecht Art. 103 Abs. 2 GG
 - Gesetzeslücke; Planwidrigkeit der Lücke; wesentliche Ähnlichkeit zwischen geregelter und nicht geregelter Fall
- **6. Prüfung einer teleologischen Reduktion (Einschränkung)**
 - Sachverhalt unterfällt Normtext; Normtext ist anhand des Normzwecks zu weit gefasst
- **7. Sonstige Grenzen der Rechtsgewinnung**
 - keine politisch wesentlichen Entscheidungen durch den Richter



Ergebnis: Anwendung/keine
Anwendung der Norm

Methodische Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

- **II. Methodik der Normwirkung:**

- **1. Wortsinnermittlung anhand des Drei-Bereiche-Modells**

- Sachverhalts ist im Verhältnis zum Normtext ein
 - positiver Kandidat: unterfällt nach dem Sprachgebrauch zweifelsfrei dem Wortsinn der Norm
 - negativer Kandidat: unterfällt nach dem Sprachgebrauch zweifelsfrei nicht dem Wortsinn der Norm
 - neutraler Kandidat: unterfällt nach dem Sprachgebrauch nur womöglich dem Wortsinn der Norm

Methodische Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

● 2. Die Feststellung der Normwirkung

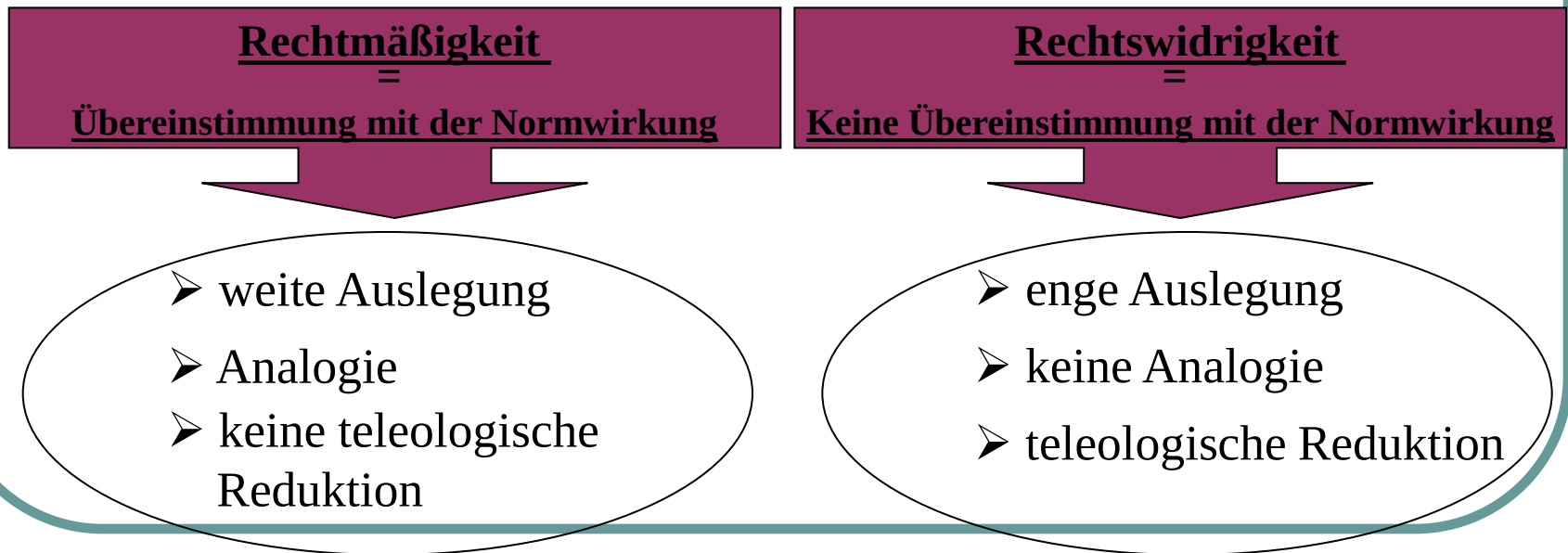
- Feststellung der Folgen der Anwendung der Norm auf die ihrem Wortsinn zweifelsfrei unterfallenden Sachverhalte (positive Kandidaten)
- „typische“ Fälle sind in ihren Auswirkungen zu analysieren $\Rightarrow$ was in der Wirklichkeit bei Anwendung der Norm auf diese typischen Fälle geschieht
- Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Folgen

Methodische Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

• 3. Die Feststellung der Fallwirkung

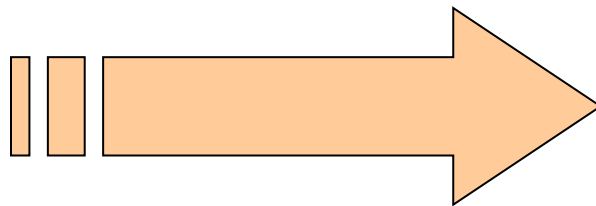
- Feststellung der Folgen der Anwendung der Norm auf den zu entscheidenden Fall
- Vergleich mit der Normwirkung durch Prüfung der Rechtmäßigkeit der Fallwirkung:



Methodische Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

- **4. Überprüfung der Grenzen der Rechtsgewinnung**
 - Wortsinnngrenze (Art. 103 Abs. 2 GG)
 - Gleichheitsgrenze
 - Wesentlichkeitsgrenze



Ergebnis: Anwendung/keine
Anwendung der Norm

Methodische Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

Anwendung = Erweiterung des Anwendungsbereichs der Norm durch

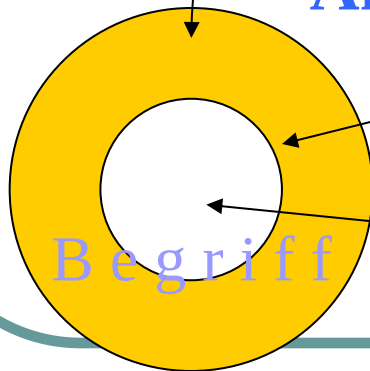
---> **weite Auslegung**

---> **Analogie**

keine Anwendung = Einschränkung des Anwendungsbereichs der Norm durch

---> **enge Auslegung**

---> **teleologische Reduktion**



Beispiele zur methodischen Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

● Auslegung von § 119 BGB

- Fall: Grüßen eines Freundens in einer Versteigerung = Äußerung ohne Rechtsbindungswillen (nur potentiell Erklärungs-bewusstsein; fahrlässig abgegebene Willenserklärung)

nochmals **Fall 8**

● teleologische Reduktion (Einschränkung) von § 123 BGB

- Fall: unzulässige Frage des Arbeitgebers im Bewerbungsgespräch nach Schwangerschaft

Fall 11

Beispiele zur methodischen Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

- **teleologische Reduktion (Einschränkung) von § 613 a**

- Fall: Widerspruch des Arbeitnehmers gegen den Betriebs- bzw. Vertragsübergang auf den Erwerber des Betriebs

Fall 12

- **teleologische Reduktion (Einschränkung) von § 14 VersG**

- Fall: Organisation und Durchführung einer Spontanversammlung ohne die vorherige Möglichkeit der Einhaltung der Anmeldefrist zu dieser Versammlung

Fall 13

Beispiele zur methodischen Falllösung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

- **Analogie (Erweiterung) von § 645 BGB**

- Fall: Besteller bringt Heu in einer vom Unternehmer zu erstellenden Scheune unter, die daraufhin abbrennt

nochmals **Fall 7**

- **Analogie (Erweiterung) von § 87 I Nr. 6 BetrVG**

- Fall: Installation von Einrichtungen in einem Betrieb, die zur Überwachung der Arbeitnehmer zwar nicht bestimmt aber geeignet sind

Fall 14

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

● Die Wortsinnngrenze

- gilt nur für die Rechtsfortbildung („Analogieverbot“)
- statuiert durch Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB, § 3 OWiG

● Gleichheits- und Wesentlichkeitsgrenze

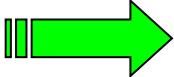
- gilt für Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung
- beruhen auf dem Verfassungsrecht
 - Gewaltenteilung
 - Gesetzesvorbehalt (Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG: „Inhalt, Zweck und Ausmaß ... müssen im Gesetz bestimmt werden“)

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

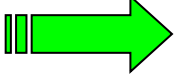
(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

● Wortsinnngrenze

- Analogie (Erweiterung) eines Straftatbestandes zulasten des Täters ist untersagt

 keine Anwendung des Straftatbestandes über den möglichen Wortsinn der Norm hinaus

- teleologische Reduktion (Einschränkung) einer für den Täter günstigen Strafnorm – bspw. Notwehr – ist untersagt

 kein Ausschluss der Strafnorm entgegen ihrem möglichen Wortsinn

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

● Gleichheitsgrenze

- zur Herstellung einer gebotenen Gleichheit mittels Analogie muss der Richter mittels Analogie (Erweiterung) tätig werden
 - ⇒ außerhalb dieser Gleichheit darf der Richter keine neuen Normen kreieren
- zur Vermeidung einer Ungleichheit muss der Richter mittels teleologischer Reduktion (Einschränkung) tätig werden
 - ⇒ außerhalb dieser Ungleichheit darf der Richter eine Norm nicht einschränken

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

● Gleichheitsgrenze

- daher immer ein Bezug zu einer bereits existenten Norm notwendig
- **Analogie (Erweiterung)**: nur wenn Gleichheit eines Falls zu einer Norm besteht, ist Analogie möglich
- **teleologische Reduktion (Einschränkung)**: nur wenn Ungleichheit eines Falls zu einer Norm besteht, ist teleologische Reduktion möglich

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

● **Wesentlichkeitsgrenze**

- Wesentlichkeitstheorie des BVerfG
- wesentliche und unwesentliche Entscheidungen anhand der Kriterien des BVerfG
- Wesentlichkeitsgrenze zwischen
 - Gesetzgebung und Verwaltung
 - Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Wesentlichkeitsgrenze im Privatrecht

Die Grenzen der Rechtsgewinnung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 56 ff.; *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 181 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 214 ff.; *Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, S. 76 ff., S. 235 ff.)

● Definition der Wesentlichkeitsgrenze

- Versuch des BVerfG einer näheren Bestimmung (Eingriffsintensität/Grundrechtsbezug)
- Alternativenvielfalt möglicher Entscheidungen
- Beispiele im
 - Verwaltungsprozessrecht (Erweiterung von § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO)
 - Straßenverkehrsrecht (Rechtslage vor § 21 a Abs. 2 StVO)
 - Steuerrecht (Rechtsfortbildung von § 2 Abs. 1 EStG?)
 - Polizeirecht (Rechtsfortbildung von § 9 PolG?)
 - Strafrecht (Rechtsfortbildung von § 246 StGB?)
 - Zivilrecht (neue Rechtsinstitute: allgemeines Persönlichkeitsrecht, Sicherungsübereignung/-zession, Anwartschaftsrecht)

Juristische Methodik in der Klausur: Zusammenfassung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

- **Schema einer Einschränkung (teleologischen Reduktion):**
- *§ 107 BGB: kein Einwilligungserfordernis bei neutralen Geschäften*
- **1. Klassische Methodik**
 - wörtliches Argument: Text stellt nur auf vorteilhafte Geschäfte ab
 - systematisches Argument: Rechtsprechung zu § 181 BGB
 - historische Argument: Schutz des Minderjährigen
 - teleologisches Argument: Schutz des Minderjährigen, aber Wahrung von dessen Handlungsfreiheit, soweit möglich; Schutz daher nicht erforderlich, sofern kein Nachteil droht
 - Rechtsfortbildung (Analogie/tR): daher Einschränkung (tR) der Norm



Juristische Methodik in der Klausur: Zusammenfassung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

- **Schema einer Einschränkung (teleologischen Reduktion):**
 - *§ 107 BGB: kein Einwilligungserfordernis bei neutralen Geschäften*
 - **2. Methodik der Normwirkung**
 - Wortsinnermittlung: unterfällt zweifelsfrei dem Wortsinn (positiver Kandidat gemäß Drei-Bereiche-Modell)
 - Normwirkung: (1) Schutz des Minderjährigen und (2) Einschränkung von dessen Handlungsfreiheit
 - Fallwirkung: (1) kein Schutz des Minderjährigen) und (2) daher rechtswidrige Begrenzung von dessen Handlungsfreiheit
-  **Einschränkung, da Abweichung von der Normwirkung**
- 3 Grenzen: stehen nicht entgegen

Juristische Methodik in der Klausur: Zusammenfassung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

- **Schema einer Erweiterung (Analogie):**
- *§ 179 BGB: Vertreter einer nicht existenten/geschäftsfähigen Person*
 - **1. Klassische Methodik**
 - wörtliches Argument: „Genehmigung ... verweigert“; wer sich passiv verhält, verweigert nicht
 - systematisches Argument: im Kontext der Vertretung
 - historische Argument: keine Festlegung
 - teleologisches Argument: der Vertreter einer nicht existenten/geschäftsfähigen Person muss sich erst Recht binden lassen (a maiore ad minus)
 - Rechtsfortbildung (Analogie/tR): daher Erweiterung (Analogie) der Norm

Fall 16

Juristische Methodik in der Klausur: Zusammenfassung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Treder*, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, S. 263 ff.)

- **Schema einer Erweiterung (Analogie):**
 - *§ 179 BGB: Vertreter einer nicht existenten/geschäftsfähigen Person*
 - **2. Methodik der Normwirkung**
 - Wortsinnermittlung: unterfällt zweifelsfrei nicht dem Wortsinn (negativer Kandidat gemäß Drei-Bereiche-Modell)
 - Normwirkung: (1) Schutz des Vertragspartners und (2) Einschränkung der Handlungsfreiheit des Vertreters
 - Fallwirkung: wie Normwirkung (erst Recht)
-  **Erweiterung, da Gleichheit zur Normwirkung**
- 3 Grenzen: stehen nicht entgegen

Dynamische Wirklichkeit – Starre Gesetze?

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 574 ff.; *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 233 f.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 954 ff.)

- mögliche Veränderungen
 - der tatsächlichen Verhältnisse
 - der Erkenntnisse
 - durch Entstehen neuer Sachverhalte
 - durch Entfallen bisheriger Sachverhalte
 - durch Veränderung des Wortsinns (Sprachgebrauchs)

- Anpassung der Rechtsgewinnung an dieserart Veränderungen insbesondere durch Rechtsfortbildung

Der Einfluss von Veränderungen auf die Rechtsgewinnung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 574 ff.; *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 233 f.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 954 ff.)

- Veränderung tatsächlicher Verhältnisse: Betriebsbegriff i. S. d. § 7 StVG
 - „Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges [...] eine Sache beschädigt [...]“
 - Fall: wegen Motorschaden stehendes Fahrzeug
- Veränderung bisheriger Erkenntnisse: klinischer Tod/Tierhaltung im Zirkus
- Entstehen neuer Sachverhalte: Quads und § 21 a StVO („Krafträder“)
- Entfallen bisheriger Sachverhalte: technische Entwicklungen
- Veränderung des Wortsinns: Verlag ⇒ vom Buch- zum Plattenverlag

Der Einfluss von Veränderungen auf die Rechtsgewinnung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre, S. 574 ff.; *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 233 f.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 350 ff.)

- *Nachvollziehung von Veränderungen in der Rechtsgewinnung:*
 - Klassische Methodik: bei Überzeugung des Richters, dass bisherige Annahmen auf falschen oder nicht hinreichenden Schlüssen beruhten bzw. eine andere Bewertung erfordern
 - ⇒ vage
 - Normwirkungsmethodik: Wandel der bisherigen Verhältnisse = Änderung der Rechtsgewinnung, wenn sich die Norm- oder Fallwirkung im Hinblick auf das Kriterium Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit umkehrt
 - ⇒ präzise

Methodenlehre und Gewaltenteilung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze, Bd. 1, S. 18 ff.; *Ossenbühl*, DÖV 1980, 545 ff.)

- Begrenzung der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit durch die richterliche Pflicht zur Rechtsfortbildung
- grundsätzlich keine Bindung des Richters an den Wortsinn
 - Ausnahme: Strafrecht
- aktive Umsetzung des Gleichheitssatzes
 - d. h.: z. B. bei entsprechender Gleichheit muss Analogie gezogen werden

Methodenlehre und Gewaltenteilung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze, Bd. 1, S. 18 ff.; *Ossenbühl*, DÖV 1980, 545 ff.)

- mögliche Gefahrstellen im Grundsatz der Gewaltenteilung
 - fehlender herrschender Sprachgebrauch
 - allzu unbestimmte Normen
 - neue Entwicklungen
 - keine Möglichkeit der Feststellung der Auswirkung von Entscheidungen
 - Konkurrenz von gleichrangigen Werten